

Produktinformationsblatt

gemäß § 4 des Versicherungsvertrags Gesetz – der Informationsverordnung / VVG-InfoV.

Gemäß § 4 Ziffer 1 der VVG-InfoV „hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.“

Für die Südliche Dortmunder Sterbekasse lauten die Informationen im Sinne des § 4 Ziffer 1 wie folgt:

1. Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Versicherung auf den Todesfall (Sterbegeldversicherung). Das Sterbegeld wird fällig im Todesfall.
Die Höhe ergibt sich aus der Satzung.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehören. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall, in diesem Fall zahlen wir das Sterbegeld in doppelter Höhe.
3. Es sind die in dem zurzeit geltenden Tarif festgelegte Beiträge zu zahlen.
Das Höchsteintrittsalter ist das 60. Lebensjahr.
Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Sterbekasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
Die Nichtzahlung des Beitrages hat den Ausschluss aus der Sterbekasse zur Folge.
(siehe Satzung § 5)
4. Wohnungs- und Namensänderungen sind dem Vorstand anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung hat das Mitglied die Folgen des Versäumnisses zu tragen.
5. Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden.
6. Der Versicherungsvertrag beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages. es gibt ein 14-tägiges Widerspruchsrecht für Versicherte.
7. Das Mitglied kann jederzeit gemäß § 5 der Satzung zum Schluss des laufenden Monats schriftlich unter Vorlage des Versicherungsscheines gegenüber dem Vorstand der Sterbekasse seinen Austritt erklären. Im Falle der Kündigung erfolgt eine Beitragsrückvergütung ausschließlich im Rahmen der Kassensatzung. (§ 5 Ziffer 4 der Satzung)
8. Für den abgeschlossenen Versicherungsvertrag ist Deutsches Recht anzuwenden.
9. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 34, 59817 Arnsberg, Seibertzstr. 1.

Dortmund, den _____

Pagel (1. Vorsitzender) Koch (1. Kassenführerin)